

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß Nesterer Linie.

№ 5.

(Ausgegeben am 23. Juli 1895.)

14. Regierungs-Verordnung

vom 19. Juni 1895,

die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend.

Mit Soremissimi Höchster Genehmigung wird, um unbefugtem Handel mit Geheimmitteln thunlichst entgegen zu treten, verordnet was folgt:

Einziger Paragraph.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Greiz, den 19. Juni 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel.

Saupe.

15. Regierungs-Verordnung

vom 15. Juli 1895

zur Verhütung der Einschleppung von Pockenkrankungen durch
fremdländische Arbeiter.

Im Hinblick auf die Gefahren, welche in Beziehung auf die Einschleppung